

Bundesministerium für  
 Familien und Jugend  
 Franz-Josefs-Kai 51  
 1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
 BMFJ-421100/0009-BMFJ-I/2/2014

Unser Zeichen, Bearbeiterin  
 Mag.DJ/MS

Klappe (DW)   Fax (DW)  
 39171

Datum  
 16.05.2014

**Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots**

Der ÖGB dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfs und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Der ÖGB begrüßt, dass jene Bildungsarbeit, die täglich in elementaren Kinderbildungseinrichtungen stattfindet, nunmehr auch Niederschlag in der Formulierung der Artikel 15a Vereinbarung findet und nicht mehr nur von Kinderbetreuung gesprochen wird.

Es ist auch positiv zu werten, dass im vorliegenden Entwurf mehr finanzielle Mittel als in der früheren Vereinbarung vorgesehen sind. Gleichzeitig ist jedoch auch darauf hinzuweisen, dass – entgegen dem Regierungsübereinkommen – für den Ausbau der institutionellen elementaren Kinderbildungseinrichtungen für die Jahre 2014 bis 2017 vom Bund nicht 350 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden, sondern lediglich 305 Millionen Euro. Die im Vergleich zum Regierungsprogramm fehlenden 45 Millionen Euro sollen für sprachliche Frühförderung und allgemeine Förderbedürfnisse bzw. Begabtenförderung verwendet werden, wobei geplant ist, die Verteilung dieser Zuschüsse in einer anderen Artikel 15a B-VG Vereinbarung zu regeln. Die zuvor angeführten Maßnahmen sind durchaus wichtig, sie sollten jedoch nicht auf Kosten des Ausbaus der Elementarbildung erfolgen, sondern eine zusätzliche Finanzierung erhalten.

In Artikel 3 wird festgelegt, dass für die Jahre 2014 und 2015 Bundesmittel von jeweils 100 Millionen Euro vorgesehen sind, für 2016 und 2017 nur mehr rund die Hälfte. Auf der anderen Seite sollen auch die Beiträge der Länder im Jahr 2014 am höchsten sein (50 Millionen Euro) und danach jährlich sinken. In einem Kalenderjahr nicht verwendete Bundeszuschüsse können maximal im darauffolgenden Kalenderjahr abgerechnet werden, danach sollen sie ins allgemeine Budget zurückfallen. Bedenkt man, dass die verschiedenen Maßnahmen, wie bauliche Investitionen oder Personalaufstockung, eine beträchtliche Planungszeit in Anspruch nehmen, so scheint der vorgegebene Zeitrahmen als zu eng.

Seitens des ÖGB wird daher angeregt, dass der Zeitrahmen, in dem Maßnahmen gesetzt werden müssen, flexibler gestaltet wird und dass jene finanziellen Bundesmittel, die bis 2017 nicht verbraucht wurden, auch weiterhin zweckgebunden für den Ausbau der elementaren Kinderbildung und -betreuung zur Verfügung stehen.

Während für die institutionellen Kinderbildungseinrichtungen das Angebot der verschiedenen Modelle konkretisiert wird, ist im vorliegenden Vereinbarungsentwurf für Tageseltern diesbezüglich nichts vorgesehen. Für diesen Bereich gelten nach wie vor neun unterschiedliche Landesgesetze. Im Hinblick darauf, dass durch die vorliegende Vereinbarung Tageseltern besonders gefördert werden, wäre es sinnvoll, gleichzeitig bundesweit gemeinsame Standards zu definieren.

Bisher war die Förderung für Tageseltern auf deren Ausbildungskosten beschränkt. Laut dem Entwurf soll in Zukunft die Möglichkeit bestehen, bis zu 50 Prozent der finanziellen Mittel für Lohnkosten, Administrativaufwand und Hilfspersonal von Tageseltern zu verwenden.

Zweifellos sind Tageseltern eine gute Ergänzung zum institutionellen Bildungs- und Betreuungsangebot. Nicht ideal erscheint es jedoch, wenn sie diese Einrichtungen ersetzen sollen, da in diesen ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind, die die Befähigungsprüfung zum/r Kindergartenpädagogen/in absolviert haben, und somit eine gewisse Qualität gewährleistet ist. Die geplanten erweiterten Fördermöglichkeiten für Tageseltern gehen daher nach Ansicht des ÖGB zu weit.

In Bezug auf die Öffnungszeiten ist festzuhalten, dass nicht alle mit Mitteln dieser Vereinbarung geförderten institutionellen Kinderbildungseinrichtungen den VIF Kriterien (Vereinbarkeitsindikator Familie und Beruf, mindestens 47 Wochen im Jahr, mindestens 45 Stunden pro Woche geöffnet) entsprechen müssen. Öffnungszeiten mit 20 und 30 Stunden wöchentlich sind möglich, diese werden jedoch dem Anspruch, neue qualitative Arbeitsplätze in Kinderbildungseinrichtungen zu schaffen, nicht gerecht, da dadurch hauptsächlich Teilzeitarbeitsplätze entstehen werden. Auch Eltern wird durch Kinderbildungseinrichtungen, die nur 20 oder 30 Stunden geöffnet haben, keine Vollzeiterwerbstätigkeit ermöglicht. Aus Sicht des ÖGB sollte daher der Fokus auf „VIF“ Plätze gelegt werden. Es wird daher auch begrüßt, dass für diese höhere Förderungen vorgesehen sind.

Laut dem Entwurf ist geplant, dass die institutionellen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen nicht mehr, wie bisher, 47 sondern nur mehr 45 Wochen geöffnet sein müssen. ArbeitnehmerInnen haben in der Regel 5 Wochen Urlaub im Jahr. Die geplante Regelung würde daher automatisch Probleme für unselbstständig beschäftigte Eltern verursachen. Der ÖGB fordert daher, dass in der Vereinbarung die bisherigen 47 Wochen an Öffnungszeiten beibehalten werden.

Grundsätzlich ist die Verbesserung des Erwachsenen-Kind-Schlüssels gemäß Artikel 4 Abs. 7 positiv zu werten (1:4 für unter 3-Jährige, 1:10 in Kindergärten), es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in manchen Regionen ohne einen massiven Ausbau der Ausbildungsmöglichkeiten und ohne einer Ausbildungsoffensive kaum genügend qualifiziertes Personal zu finden sein wird.

Generationenübergreifende Projekte sind begrüßenswert, allerdings gibt der ÖGB zu Bedenken, dass SeniorInnen andere Bedürfnisse als Kinder haben und auch nicht ungeschult eingesetzt werden sollten. Es muss sichergestellt werden, dass die PädagogInnen keinen Arbeitsmehraufwand hierdurch erfahren, weswegen auch die Auswahl der eingesetzten SeniorInnen direkt durch PädagogInnen erfolgen sollte. Des Weiteren dürfen generationenübergreifende Projekte auch nicht dazu führen, beim pädagogisch qualifizierten Personal bzw. beim Ausbau von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen zu sparen.

Eine finanzielle Unterstützung für die Einstellung von Hilfskräften ist dahingehend positiv zu bewerten, als dadurch pädagogisch geschultes Personal in seiner Arbeit unterstützt wird. Allerdings gilt es zu beachten, dass Hilfskräfte geschultes Personal nicht ersetzen können und deren Einsatz auch pädagogischen Zielen folgen muss.

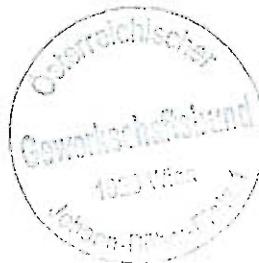
Im Entwurf ist kein bundesweiter verpflichtender Qualitätsrahmen vorgesehen. Seitens des ÖGB wird seit langem ein einheitliches Bundesrahmengesetz für elementarpädagogische Einrichtungen (und Horte) gefordert, worin bundesweit geltende Standards normiert werden sollen. Es ist bedauerlich, dass in der geplanten Vereinbarung kein großer Fortschritt in Bezug auf verpflichtende einheitliche Standards enthalten ist, sondern es zu dieser Thematik laut Artikel 10 nur Empfehlungen geben soll.

Abschließend ist festzuhalten, dass neben der wichtigen Anstoßfinanzierung durch den Bund es ebenso essentiell ist, dass die Finanzierung der laufenden Kosten auf Gemeindeebene gesichert ist. Aus Sicht des ÖGB sollten daher Modelle überlegt werden, wie eine langfristige Finanzierung der Kinderbetreuung sichergestellt werden kann und gleichzeitig den Gemeinden – neben der Anstoßfinanzierung – Anreize zum Ausbau der elementaren Bildungseinrichtungen geboten werden.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Erich Foglar  
Präsident



Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär